



- 9) Personalangelegenheiten;
- 10) Beschlußfassung betreffend die Neuvermietung einer im Objekt „Unterdorf 2“ gelegenen Wohneinheit;
- 11) Genehmigung der Niederschrift über die 15. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Montag, den 22. Oktober 2018;

Bürgermeister Robert Pramstrahler begrüßt vor Eingehen in die Tagesordnung die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Sodann stellt er die Beschlußfähigkeit zur heutigen Gemeinderatssitzung fest und eröffnet diese. Ergänzend führt er aus, daß im sogenannten „digitalen Zeitalter“ wiederum ein neues Medium in Form eines Clever Touch in der Gemeindeverwaltung Einzug gehalten hat. Künftig werden zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten von Gemeinderatssitzungen die vorliegenden bzw. Gegenstand bildenden Unterlagen – soweit diese ein Format von A3 nicht überschreiten – auf dem Bildschirm bereitgestellt.

Anstelle der verhinderten Gemeinderatsmitglieder Benjamin Hotter und Christine Binder-Egger sind die Ersatzmitglieder Mag. Joachim Kienzl und Vitus Amor anwesend. Die Angelobung von Mag. Joachim Kienzl und Vitus Amor erfolgte bereits im Rahmen frühere Gemeinderatssitzungen.

Zu 1):

Die Niederschrift über die am Dienstag, den 28. August 2018 stattgefundene 32. Sitzung des Gemeinderates wird mit 9 Stimmen „Ja“ genehmigt.

Die Mandatäre Martin Lechner, Markus Ladner und Vitus Amor haben sich auf Grund der Tatsache, daß sie im Rahmen dieser Sitzung nicht anwesend waren, an der Abstimmung nicht beteiligt.

Zu 2a):

Bürgermeister Robert Pramstrahler informiert über das Schreiben des ehemaligen Gemeinderates Wilhelm Breuß vom 2. Oktober 2018, eingelangt am selben Tage. Dem gegenständlichen Schriftstück ist zu entnehmen, daß sich dieser entschlossen hat, sein Mandat zurückzulegen. Er erklärte derart den Mandats- und Amtsverzicht nach den Bestimmungen des § 26 (2) Tiroler Gemeindeordnung 2001, welcher nach Verstreichen einer Woche binnen Einlangung der Erklärung rechtswirksam und unwiderruflich geworden ist.

Wilhelm Breuß gehörte dem Gremium als Mandatar seit Beginn der Funktionsperiode 2016/2022 an. Er fungierte seitdem als Obmann des Überprüfungsausschusses, sowie als Vertreter im Ausschuß „Wirtschaft, Tourismus und Landwirtschaft“ und weiters im Wasserverband Großraum Zell am Ziller. Darüber hinaus war er auch als Ersatzmitglied im Gemeindevorstand tätig.

Bürgermeister Pramstrahler dankt dem ausgeschiedenen Mandatar Wilhelm Breuß in seinem Namen als auch im Namen des Gemeinderates sowie der Marktgemeinde Zell am Ziller für die seit Anbeginn gepflogene gute Zusammenarbeit sowie seinen Einsatz im Interesse der Kommune und deren Bewohner. Darüber hinaus wünschte er ihm auf seinem weiteren Berufs- und Lebensweg weiterhin viel Erfolg und alles Gute.

Zu 2b):

Das Gemeinderatsmitglied Wilhelm Breuß von der Liste 4 („Freie Liste Zell – Christoph Steiner – FLZ“) hat mit Schreiben vom 2. Oktober 2018 schriftlich auf die Ausübung des Mandates verzichtet und dasselbe gemäß § 26 TGO (Tiroler Gemeindeordnung) zurückgelegt.

In der Folge rückt an die Stelle des ausgeschiedenen Gemeinderatsmitgliedes Wilhelm Breuß gemäß § 73 TGWO (Tiroler Gemeindevahlordnung)

das Ersatzmitglied Markus Ladner, Unternehmer, Stöcklergasse 13, 6280 Zell a. Z.  
(laufende Nummer der Ersatzmitglieder: 1).

Im Zuge der Ablegung des Gelöbnisses durch Markus Ladner gelobt dieser in die Hand von Bürgermeister Robert Pramstrahler vor dem versammelten Gemeinderat gemäß § 28 (1) TGO, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, sein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Marktgemeinde Zell am Ziller und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.

Zu 2c):

Infolge Ausscheidens von Wilhelm Breuß wird auch die Nachbesetzung verschiedener Gremien, Ausschüsse und Institutionen erforderlich. In diese erfolgt eine Entsendung wie nachstehend angeführt:

Gemeindevorstand / Ersatzmitglied für Christoph Steiner: Stefan Rohrmoser

Ausschuß „Wirtschaft, Tourismus und Landwirtschaft“: Markus Ladner

Überprüfungsausschuß: Markus Ladner

Wasserverband Großraum Zell am Ziller: Markus Ladner

Der ausgeschiedene Mandatar Wilhelm Breuß hatte im Überprüfungsausschuß die Funktion des Obmannes inne. Durch dieses Gremium wird im Rahmen seiner nächsten Sitzung die Obmann-Wahl vorgenommen werden.

Zusätzlich werden seitens GR Christoph Steiner nachstehend angeführte Erklärungen vorgelegt:

Ich, Christoph Steiner, verzichte zu Gunsten meines Listenkollegen GR Markus Ladner auf meinen Sitz im Raumordnungs- und Verkehrsausschuß.

Ich, Christoph Steiner, verzichte zugunsten meines Listenkollegen Gemeinderat Stefan Rohrmoser auf meinen Sitz im Bau- und Betriebsausschuß.

Daraus ergibt sich, daß ab sofort GR Markus Ladner im Raumordnungs- und Verkehrsausschuß als Mitglied tätig wird.

Weiters ergibt sich daraus, daß ab sofort GR Stefan Rohrmoser im Bau- und Betriebsausschuß als Mitglied tätig wird.

Zu 3a):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat in seiner 33. Sitzung vom 24. Oktober 2018 entsprechend den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 16 LGBl. Nr. 101/2016 (WV), i.d.g.F., einstimmig beschlossen, den nachstehend beschriebenen Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Zell am Ziller im Bereich der Gste. 375 und .188/2, GB 87124 Zell am Ziller, laut Plan einschließlich Legende und Beschreibung des Architekten DI Thomas Scheitnagl, Sänglerweg 17, 6263 Fügen, ab 25. Oktober 2018 durch vier Wochen hindurch im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen. Parallel dazu eingeleitet wurde der zur Änderung des

Flächenwidmungsplanes im gegenständlichen Bereich notwendige Vorgang, welcher unter Tagesordnungspunkt 3b) einer Behandlung unterzogen wird.

Der Vollständigkeit halber wird angeführt, daß entsprechend einer Auskunft des rechtsfreundlichen Vertreters (Mag. Marco Kunczicky) der Liegenschaftseigentümer zwischenzeitlich das vorgesehene Verfahren hinsichtlich der notwendigen Änderung von Grundstücksgrenzen (§ 14 ff TGO) eingeleitet worden ist.

Das Verfahren auf Änderung des Regionalprogrammes betreffend landwirtschaftlicher Vorrangflächen für den Planungsverband Zillertal ist abgeschlossen. Die Kundmachung der entsprechenden Verordnung erfolgte im Landesgesetzblatt Nr. 89/2018 mit 14. August 2018.

Der vorliegende Entwurf sieht die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes hinsichtlich Gst. .188/2 (Gesamtfläche im Ausmaß von rund 488 m<sup>2</sup>) und Gst. 375 (Teilfläche im Ausmaß von rund 1773 m<sup>2</sup>)

von derzeit „Landwirtschaftliche Freihaltefläche § 27 (2) h.e.“

in

„Bauliche Entwicklung § 31 (1) d,h vorwiegend Wohnnutzung W-14“

vor.

Auf dem neu geschaffenen Grundstück soll ein Wohnobjekt für weichende Kinder realisiert und so die Erbfolge geregelt werden. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, im zukünftigen Gebäude Verkaufsflächen für landwirtschaftliche Produkte aus eigener Erzeugung zu errichten.

Die beschriebene Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes entspricht demnach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Zielen der örtlichen Raumordnung. Die Änderung steht nicht im Widerspruch zu einer geordneten räumlichen Gesamtentwicklung und ist aus raumordnungsfachlicher Sicht vertretbar.

Personen, die in der Marktgemeinde Zell am Ziller einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemeinsam mit dem Auflagebeschluß wird der Beschluß über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes – wie oben beschrieben – gefaßt. Dieser Beschluß wird allerdings nur dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle einlangt.

Gemäß den Bestimmungen des § 71 (1) lit. b) TROG unterbleibt eine Verständigung der Nachbargemeinden (Aschau im Zillertal, Gerlosberg, Hainzenberg, Hippach, Ramsau im Zillertal, Rohrberg und Zellberg), da die beschriebene Änderung keine Grundflächen im Bereich von Gemeindegrenzen betrifft und darüber hinaus örtliche Raumordnungsinteressen von Nachbargemeinden nicht berührt werden. Wenngleich im Gesetz nicht vorgesehen, wird hierüber eine schriftliche Information an die Eigentümer der Objekte „Talstraße 5, 6 und 10“, „Gerlosstraße 38 und 42“ sowie „Lechenweg 3“ vorgenommen. Außerdem erfolgt die schriftliche Verständigung der Firmen TINETZ sowie TIGAS. Eine Verständigung des öffentlichen Straßen- und Wegegutes unterbleibt, da die Marktgemeinde Zell am Ziller als Verwalterin desselben vom Vorgang bereits Kenntnis hat. Überdies wird – wie bereits eingangs erwähnt – die öffentliche Kundmachung nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes (Amtstafel sowie Internet-Präsentation) durchgeführt.

Eine Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung liegt in Schriftform vor (Schreiben vom 15. November 2017, Zl.

AGW-TROG/2757-2017) vor, welche wie nachstehend angeführt lautet, sich jedoch nicht gegen die in Aussicht genommene Änderung ausspricht:

*„Zu o.a. Betreff wird mitgeteilt, daß es sich gegenständlich um eine geplante Widmung von Freiland in Bauland handelt, dies nicht in den Kompetenzbereich hiesiger Abteilung fällt und sohin die zuständige Abteilung Raumordnung zu kontaktieren ist. Des Weiteren ist festzuhalten, daß für etwaige Grundstückabschreibungen sowie Grundstücksübertragungen aus dem geschlossenen Hof ‚Lechen‘ die grundverkehrs- bzw. höfebehördlichen Genehmigungen einzuholen sind.“*

Die gegenständliche Formulierung wurde einstimmig getroffen.

Zu 3b):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat im Rahmen seiner 33. Sitzung vom 24. Oktober 2018 zu Tagesordnungspunkt 3b) gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig beschlossen, den durch Raumplaner Arch. DI Thomas Scheitnagl im Wege des elektronischen Flächenwidmungsplanes ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zell am Ziller im Bereich der Gste. .188/2 (Gesamtfläche) und 375 (Teilfläche) von derzeit "F - Freiland" in zukünftig "Wg - gemischtes Wohngebiet" gemäß § 38 (2) TROG, wobei eine Fläche im Ausmaß von rund 2.260 m<sup>2</sup> betroffen ist, ab 29. Oktober 2018 bis 27. November 2018 durch vier Wochen hindurch im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Parallel dazu eingeleitet wurde der zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im gegenständlichen Bereich notwendige Vorgang, welcher unter Tagesordnungspunkt 3a) einer Behandlung unterzogen wird.

Der Vollständigkeit halber wird angeführt, daß entsprechend einer Auskunft des rechtsfreundlichen Vertreters (Mag. Marco Kunczicky) der Liegenschaftseigentümer zwischenzeitlich das vorgesehene Verfahren hinsichtlich der notwendigen Änderung von Grundstücksgrenzen (§ 14 ff TGO) eingeleitet worden ist.

Der Entwurf sieht demnach nachstehende Umwidmung vor:

Umwidmung von Grundstück .188/2, KG 87124 Zell am Ziller, im Ausmaß von rund 488 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) - Gesamtfläche

weitere Umwidmung von Grundstück 375, KG 87124 Zell am Ziller, im Ausmaß von rund 1773 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) - Teilfläche

Der Erläuterungsbericht besagt, daß auf dem neu geschaffenen Grundstück ein Wohnhaus für weichende Kinder verwirklicht und damit die Erbfolge geregelt werden soll. Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, im zukünftigen Objekt Verkaufsflächen für landwirtschaftliche Produkte aus eigener Erzeugung zu realisieren. Die in Aussicht genommene Änderung steht nicht im Widerspruch zu einer geordneten räumlichen Gesamtentwicklung des Gebietes der Gemeinde Zell am Ziller. Die als Entwurf vorliegende Widmungsänderung berücksichtigt demnach die gesetzlichen Vorgaben und widerspricht auch nicht den Zielen der örtlichen Raumordnung. Eine Umweltprüfung nach § 65 ist für diesen Vorgang nicht erforderlich, nachdem kein Natura 2000-Gebiet betroffen ist und auch keine UVP-pflichtigen Anlagen beinhaltet sind.

Personen, die in der Marktgemeinde Zell am Ziller einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluß über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes, wie oben beschrieben, gefaßt. Dieser Beschluß wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 71 (1) lit. b) TROG unterbleibt eine schriftliche Verständigung der Nachbargemeinden (Aschau im Zillertal, Gerlosberg, Hainzenberg, Hippach, Ramsau im Zillertal, Rohrberg und Zellberg), da die beschriebene Änderung keine Grundflächen im Bereich von Gemeindegrenzen betrifft und darüber hinaus örtliche Raumordnungsinteressen dieser Nachbargemeinden nicht berührt werden. Wenngleich im Gesetz nicht vorgesehen, werden hierüber schriftliche Informationen an die Eigentümer der Objekte „Talstraße 5, 6 und 10“, „Gerlosstraße 38 und 42“ sowie „Lechenweg 3“ vorgenommen. Außerdem erfolgt die schriftliche Verständigung der Firmen TINETZ sowie TIGAS. Eine Verständigung des öffentlichen Straßen- und Wegegutes unterbleibt, da die Marktgemeinde Zell am Ziller als Verwalterin desselben vom Vorgang bereits Kenntnis hat. Überdies wird – wie bereits eingangs erwähnt – die öffentliche Kundmachung nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes (Amtstafel sowie Internet-Präsentation) durchgeführt.

Eine Stellungnahme der Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung liegt in Schriftform vor (Schreiben vom 15. November 2017, Zl. AGW-TROG/2757-2017) vor, welche wie nachstehend angeführt lautet, sich jedoch nicht gegen die in Aussicht genommene Änderung ausspricht:

*„Zu o.a. Betreff wird mitgeteilt, daß es sich gegenständlich um eine geplante Widmung von Freiland in Bauland handelt, dies nicht in den Kompetenzbereich hiesiger Abteilung fällt und sohin die zuständige Abteilung Raumordnung zu kontaktieren ist. Des Weiteren ist festzuhalten, daß für etwaige Grundstückabschreibungen sowie Grundstücksübertragungen aus dem geschlossenen Hof ‚Lechen‘ die grundverkehrs- bzw. höfebehördlichen Genehmigungen einzuholen sind.“*

Die gegenständliche Formulierung wurde einstimmig getroffen.

Zu 4):

Bürgermeister Robert Pramstrahler informiert über eine im Monat September im Pfarramt Zell am Ziller erfolgte Gesprächsrunde in der Angelegenheit „Engelbert-Kolland-Gedenkstätte“, zu welcher neben Vertretern von Pfarre, der Engelbert-Kolland-Gemeinschaft, Pfarrgemeinde- und Pfarrkirchenrat, der Vorstand des Museumsvereines Zillertal und die Bürgermeister der Pfarrgemeinden auch der gesamte Gemeinderat geladen war. Weiters bringt er das Ergebnis einer unlängst stattgefundenen gemeinsamen Sitzung des Bau- sowie Raumordnungsausschusses zur Kenntnis, im Rahmen welcher das Vorhaben der Pfarre Zell ebenfalls zur Diskussion stand. Dabei wurden verschiedene Punkte aufgelistet, welche nunmehr dem gesamten Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden. Nach eingehender Beratung wird durch dieses Gremium fixiert, die durch die beiden genannten Ausschüsse erarbeiteten Punkte der Pfarre in Schriftform zur Kenntnis zu bringen und um eine Stellungnahme zu ersuchen.

Im gegenständlichen Zusammenhang wird seitens der Parteilosen Liste „Für-Zell“ sowie der Liste „SPÖ-Zell – Bürgermeisterkandidatin Annelies Brugger“ nachstehend angeführter gemeinsamer Antrag in Schriftform eingebracht:

Parteilose Liste „FÜR-ZELL“

Zustellungsberechtigter GR Johann Platzer, Rohrerstraße 48a, 6280 Zell am Ziller

an den Rat der Marktgemeinde Zell am Ziller, Unterdorf 2, 6280 Zell am Ziller

zHd. BM Robert Pramstrahler

Stellungnahme und Antrag zu TOP 4) „Engelbert-Kolland-Haus“ – Vorhaben der Pfarre Zell am Ziller:

Was spricht meines Erachtens „für“ eine Umsetzung dieses Projektes:

- Gedenkstätte für den Seeligen Engelbert Kolland,
- weiters als Gedenkstätte für zwei im Zillertal geborene Bischöfe (Egger und Geisler),
- Situierung einer WC-Anlage am Uferbegleitweg (gemeinsame Nutzung Rad-Tourismus),
- Gemeinsame Nutzung bzw. Einbindung in das Areal des Heimatmuseums,
- Gemeinschaftliche Betreuung des Objektes durch den Museumsverein und die Pfarre, keine zusätzlichen Organisationsstrukturen für den Betrieb erforderlich,
- Die Zusicherung, dass das Objekt durch die Pfarre abgetragen, überstellt und wiedererrichtet wird und zwei Räume eingerichtet werden,
- Die Zusicherung, dass der Betrieb durch den Museumsverein sichergestellt wird (Öffnungszeiten, Führungen, Pflege,...),
- Mit der Umsetzung des Objektes ansässige Unternehmen beauftragt werden,

Seitens der Initiatoren ist einzubringen:

- Planliche Darstellung der Gebäudesituierung,
- angepasstes Vereinsstatut des Museumsvereines zur Rechtsicherheit (Vereinszweck, Nutzungsbeschreibung (was soll – was darf nicht)),

Seitens der Marktgemeinde ist einzubringen:

- der Rechtliche Rahmen für die Situierung des Gebäudes am Museumsarealgelände (Abstände, Wasserbauamt, Zillertalbahn, Obstbäume, usw. ...)
- Einräumung des Baurechtes für den Museumsverein als Bauträger,
- Schaffung der Infrastruktur (Wasser, Kanal, ...) im ortsüblichen Verfahren,

Antrag an den Rat der Marktgemeinde Zell am Ziller:

Der Gemeinderat möge das Vorhaben der Pfarre Zell am Ziller positiv beurteilen, den Grundsatzbeschluss zur Umsetzung fassen und alle folgenden Schritte zur Umsetzung des Vorhabens setzen.

gez., GR Johann Platzer eh

Die Liste „FLZ – Freie Liste Zell“ stellt fest, daß sie dem eingebrachten gemeinsamen Antrag der oben genannten Listen positiv gegenüberstehen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller steht dem Vorhaben der Pfarre Zell („Engelbert-Kolland-Pilgerstätte“) grundsätzlich positiv gegenüber und erklärt sich bereit, folgende Aufgaben zu übernehmen:

Schaffung des rechtlichen Rahmens für die Situierung des Gebäudes am Museumsarealgelände (Raumordnung und Flächenwidmungsplan, Abstände, Wasserbauamt, Zillertalbahn, Streuobstwiese, usw. ...).

Einräumung des Baurechtes für den Museumsverein oder einen anderen Bauträger  
Schaffung der Infrastruktur (Wasser, Kanal, ...) im ortsüblichen Verfahren. Im Gegenzug Einräumung eines Baurechtes für den geplanten Umbau und die Erweiterung der Aufbahrungshalle bzw. des Gemeindefriedhofes.

Die Abstimmung hierüber ergibt Einstimmigkeit.

Zu 5):

Der Bürgermeister legt das Schreiben von LR Dr. Beate Palfrader vom 20. September 2018, Zl. WBV-87/18-2018, vor, welches Novellierungen zur Mietzins- und Annuitätenbeihilfe darlegt. Wesentliche Neuerungen dabei sind die Änderung der Kostenverteilung, und eine einheitliche Anwartschaft. Hinsichtlich der Kostenteilung

gilt ab 1. Jänner 2019 der Aufteilungssatz 80 % Land und 20 % Gemeinde (bisher 70 % Land und 30 % Gemeinde). Die einheitliche Anwartschaft wird auf 2 Jahre (bisher in Zell am Ziller 3 Jahre) Hauptwohnsitz reduziert.

Nach eingehender Diskussion wird seitens des Gemeinderates beschlossen, das vorliegende Schreiben zur Kenntnis zu nehmen und dabei zu fixieren, daß die ursprüngliche, in der Marktgemeinde Zell am Ziller gepflogene Vorgangsweise auch weiterhin praktiziert wird.

Die gegenständliche Formulierung wurde mit 9 Stimmen „Ja“, 3 Stimmen „Nein“ (GR Christoph Steiner, Markus Ladner und Stefan Rohrmoser) getroffen.

Zu 6):

Seitens der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG ist die Errichtung bzw. Abänderung von Energieversorgungsanlagen geplant. Es handelt sich dabei um die 10(30) kV-Ringverbindung „BST Zellbergeben/Kober CST Zell/Gericht NM 118452“, wobei im starkstromwegerechtlichen Bewilligungsverfahren durch die Marktgemeinde Zell am Ziller bereits eine positive Stellungnahmen erging. Nunmehr wurde durch die TIWAG der zugehörige Dienstbarkeitszusicherungsvertrag samt Planunterlagen vorgelegt. Betroffen ist dabei das in Gemeindeeigentum stehende Grundstück 362/3. In weiteren Flächen des öffentlichen Gutes sind Stilllegungen geplant, wobei keinerlei Grabungsmaßnahmen notwendig werden. Das vorliegende Vertragswerk wird einstimmig genehmigt.

Der Bürgermeister sowie zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes werden beauftragt, eine Unterfertigung desselben vorzunehmen.

Zu 7):

Bürgermeister Robert Pramstrahler informiert die Mitglieder des Gemeinderates zu nachstehend angeführten Angelegenheiten:

Naturdenkmal „Zellfeldkreuz“: Die seitens der Naturschutzbehörde geltend gemachten Auflagen wurden mittlerweile erfüllt und auch die Neu- bzw. Ausgestaltung des Umgebungsbereiches ist abgeschlossen.

Krämermärkte: Die durch den Gemeinderat am 14. August 2018 verfügte Aufhebung der Krämermarktordnung wurde zwischenzeitlich durch das Land zur Kenntnis genommen, woraus sich ergibt, daß ab dem Jahr 2019 in Zell am Ziller keine Märkte mehr abgehalten werden. Der Genuß- und Frischemarkt ist hievon ausgenommen.

Veranstaltungen, wozu den Mandataren schriftliche Einladungen ausgehändigt werden:

- a) Denktage 1918/2018 – Teilnahmemeldungen bis 25. Oktober 2018
- b) Klimaschutz und Energiewende – Veranstaltung am 16. November 2018

Sanierungsprojekt „Gerlosstraße 2019“: Öffnung der Angebote am 23. Oktober 2018, in der Folge Prüfung durch Projektanten und Gesprächsrunde mit den drei Bestbietern. Diesbezüglich ergehen im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung weitere Informationen bzw. ist allenfalls ein Beschluß herbeizuführen.

FLZ-Antrag aus der 32. Gemeinderatssitzung vom 28. August: Hinsichtlich der Aufstockung des Überprüfungsausschusses von vier auf fünf Personen liegt eine von der Aufsichtsbehörde eingeholte Rechtsauskunft vor, welche vom Bürgermeister verlesen wird. Daraus ergibt sich, daß dieses Gremium bis zum Ende der Legislaturperiode 2016/2022 aus vier Personen bestehen wird.

FLZ-Antrag aus der 32. Gemeinderatssitzung vom 28. August: Die gewünschten Schreiben in der Angelegenheit „Gabinus Rede“ ergingen am 29. August 2018 an



die Tiroler Volkspartei, den Tourismusverband, die Firma Freizeitpark Zell GmbH sowie GR Martin Lechner.

Dazu stellt GR Martin Lechner wie nachstehend angeführt fest: Die Stellungnahme von GV Steiner habe ich mit einiger Verwunderung zur Kenntnis genommen. Diesen Antrag im Gemeinderat zu stellen, weil in irgendeiner Zeitung eine Aussage von einem Kabarettisten gedruckt wird, ohne vorher den Sachverhalt in Erfahrung zu bringen, sagt einiges über den Antragsteller aus. Im Übrigen wäre der Antrag, daß die ÖVP-Tirol das Gauder Fest selbst bezahlen soll, kein gutes Geschäft für die Gemeinde, da das Fest eine gute Einnahmequelle für viele Vereine im Ort ist und auch der FZP daran verdient. Für mich ist dieser Antrag ein Spiegel wie GV Steiner seine Arbeit im Gemeinderat versteht. Möglichst viel Wirbel machen oder jemanden anpatzen, ohne die eigenen Aussagen vorher auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Wenn dem GV Steiner um Sachlichkeit und Aufklärung gelegen wäre, hätte er mich jederzeit anrufen können um den Sachverhalt in Erfahrung zu bringen. Unsere Telefonnummer ist dem GV Steiner bekannt, denn wenn es darum geht, daß er eine Einladung als Ehrengast für das Gauder Fest erhält, ruft er auch bei uns an um sich zu erkundigen, ob er auf der Ehrengastliste ist bzw. eine Einladung erhält. Die Rede wurde von mir noch nie vor der Aufführung an irgendeine politische Partei gesandt. Ich kann mir auch nicht vorstellen, daß die ÖVP Markus Koschuh direkt kontaktiert hat. Ich darf deshalb GV Steiner nochmals auffordern, bevor Aussagen aus Zeitungen zitiert werden, den Sachverhalt zu klären.

Erweiterung der Weihnachtsbeleuchtung „Schneeflocke“: Ein Aktenvermerk des Vizebürgermeisters, wonach die Adaptierung erst im Jahr 2019 erfolgt, wird vorgelegt.

Zillertalbahn: Der Bürgermeister berichtet über ein durch GR Christoph Steiner in seiner Funktion als Bundesrat organisiertes Gespräch im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) an welchem neben den zwei Zeller Vertretern auch hochrangige Vertreter aus dem Kabinett des Bundesministers, der Abteilung Infrastrukturfinanzierung sowie Infrastrukturplanung teilgenommen haben. Der dabei erstellte Aktenvermerk wird zur Kenntnis gebracht und eingehend diskutiert.

Zu 8):

Seitens der Liste „FLZ – Freie Liste Zell“ wird nachstehend angeführter Antrag hinsichtlich Installierung von zeitlich begrenzten 30-km/h –Zonen eingebracht:

Der Gemeinderat möge beschließen, daß während der Bauzeit „Gerlosstraße“ auf den Ausweichstrecken das Tempolimit von 30 km/h gilt. Auf Grund des hohen Verkehrsaufkommens, daß sich auf Ausweichstrecken, an denen viele Familien mit Kindern wohnen, müssen wir uns aus sicherheitspolitischer Sicht einsetzen und dafür Sorge tragen, daß die Sicherheit in den Ausweichstrecken gewährleistet werden kann! Mit der Bitte um Zustimmung zeichnen Christoph Steiner, Stefan Rohrmoser und Markus Ladner.

Nachdem keine weiteren Anträge und Anfragen einlangten, schließt der Bürgermeister diesen Tagesordnungspunkt.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnungspunkte 9), 10) und 11) vertraulich sowie unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu behandeln.

Zu 11):

Die Niederschrift über die 15. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Montag, den 22. Oktober 2018, wird einstimmig genehmigt.

Geschlossen und gefertigt: